

# RS Vwgh 1990/10/3 86/13/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §21 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 293;

### Rechtssatz

Es widerspricht wirtschaftlichen Gepflogenheiten, jahrelang Fenstersanierungen zu vermitteln und die dafür erhaltenen Provisionen im Ausmaß von 1 bis 2 Millionen S jährlich praktisch zur Gänze an eine Person als Subprovision weiterzuleiten, deren Gegenleistung einzig und allein in der Bekanntgabe von Adressen bestand, die wiederum von einem Hausverwalter in Erfahrung gebracht worden sein sollen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130022.X03

### Im RIS seit

03.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)